



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 97/19

vom

9. April 2019

in der Strafsache

gegen

wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 9. April 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 analog StPO beschlossen:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 19. Oktober 2018 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass gegen den Angeklagten die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 111.707,90 € angeordnet wird.
2. Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Die Entscheidung über die Einziehung des Wertes von Taterträgen war aus den in der Antragschrift des Generalbundesanwalts genannten Gründen dahingehend zu ändern, dass statt eines Betrags von 111.737,90 € der Betrag von 111.707,90 € eingezogen wird.
- 2 Im Übrigen hat die Überprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jäger

Fischer

Bär

Leplow

Pernice